

**Förderbestimmungen zur
Förderung von individuellen Weiterbildungsmaßnahmen
für Unternehmen in Stadt und Landkreis Göttingen**

1. Ziel und Zweck

1.1

Die Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH (nachfolgend „WRG“) gewährt Zuwendungen zur beruflichen Weiterbildung einzelner Beschäftigter aus Unternehmen in Stadt und Landkreis Göttingen.

1.2

In der schnelllebigen Welt sind kontinuierliche Innovation und Anpassung für Unternehmen nicht nur eine Option, sondern wesentliche Voraussetzungen für das Überleben und Wachsen. Besonders kleine und mittlere Unternehmen (KMU) stehen vor der Herausforderung, in einem Umfeld sich ständig wandelnder Technologien, Marktbedingungen und Arbeitsanforderungen wettbewerbsfähig zu bleiben.

Die Wirtschaft steht vor vielfältigen Herausforderungen, die durch technologische, ökologische, soziale und ökonomische Entwicklungen angetrieben werden. Wesentliche Transformationsfelder für eine zukunftsfähige Wirtschaft sind:

1. Digitalisierung und Technologie: Anpassung an digitale Innovationen zur Steigerung von Effizienz, Marktzugang und Kundenzufriedenheit.

2. Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft: Implementierung nachhaltiger Praktiken und Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zur Reduktion von Abfall, Emissionen und Ressourcenverbrauch.

3. Energieübergang: Wechsel von fossilen zu erneuerbaren Energien, um Klimaziele zu erreichen und die Energiesicherheit zu verbessern.

4. Soziale Innovation und Inklusion: Entwicklung neuer Sozialkonzepte für eine inklusive Wirtschaft und Anpassung an die sich wandelnde Arbeitswelt.

5. New Work und Arbeitsmarkttransformation: Förderung flexibler Arbeitsmodelle und lebenslanges Lernen zur Anpassung an digitale Anforderungen.

6. Globalisierung und internationale Zusammenarbeit: Förderung fairer Handelsbedingungen und Stärkung globaler Kooperationen für eine nachhaltige Wirtschaft. Diese Felder erfordern eine Neuausrichtung von Unternehmen, Politik und Gesellschaft, um eine resilientere, inklusivere und umweltschonendere Wirtschaftsweise zu fördern.

Eine Chance, um diesen Herausforderungen effektiv zu begegnen, ist die gezielte und kontinuierliche Weiterbildung der Mitarbeitenden, aber auch der Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern.

Allerdings stößt der Wunsch nach einer umfassenden Weiterbildung oft auf Barrieren: sei es durch begrenzte Ressourcen, Zeitmangel oder durch die Schwierigkeit, passende Weiterbildungsangebote zu finden. Diese Barrieren führen dazu, dass das immense Potenzial, das in den Fähigkeiten und der Innovationskraft der Mitarbeitenden liegt, oft ungenutzt bleibt. Dies wiederum trägt dazu bei, dass die Wachstumschancen von Unternehmen nicht vollständig genutzt werden können.

Die Bedeutung der Weiterbildung für die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von KMU ist unbestreitbar. Sie ermöglicht nicht nur die persönliche und fachliche Entwicklung der Mitarbeitenden, sondern trägt auch zur Stärkung der Resilienz und Zukunftsfähigkeit der Unternehmen selbst bei. Vor diesem Hintergrund zielt das Förderprogramm zur Weiterbildungsförderung von Mitarbeitenden sowie Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern in Unternehmen darauf ab, diese Lücke zu schließen und Unternehmen dabei zu unterstützen, ihre Weiterbildungsaktivitäten auszubauen und zu intensivieren.

Durch die Förderung soll die wirtschaftliche Struktur der Region verbessert werden, insbesondere durch den Aufbau, Erhalt und Ausbau von Beschäftigungsstrukturen, vor allem der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen.

1.3

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die WRG ist Bewilligungsstelle und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangs geprüft.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Gegenstand der Förderung sind ausschließlich individuelle Weiterbildungsmaßnahmen.

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen von

- Beschäftigten aus Unternehmen mit Betriebsstätte in Stadt und Landkreis Göttingen sowie von
- Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern von kleinen Unternehmen mit Betriebsstätte in Stadt und Landkreis Göttingen mit weniger als 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente). Maßgeblich für die Einstufung als kleines Unternehmen ist die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen in Anhang I der AGVO.

Die Weiterbildungsmaßnahmen müssen sich auf die Vermittlung von beruflicher Fachkompetenz, Sozial- und Führungskompetenz oder Methodenkompetenz beziehen.

2.2

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen,

- die den Unternehmen zur Einhaltung von verbindlichen Ausbildungsnormen dienen,
- die der Erholung, der Unterhaltung oder der sportlichen Betätigung und sonstigen privaten Zielen dienen.
- interne betriebliche Weiterbildungen, Teilnahme an Coachings die keinen beruflichen Bezug aufweisen, Supervision, Messen, Kongressen und Fachtagungen,
- für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Dieser Ausschluss gilt nicht für Beschäftigte in den Bereichen der vorschulischen Erziehung sowie der Altenpflege und -hilfe,

- für die Personen, die einen freien Beruf ausüben. Zur freiberuflichen Tätigkeit gehören gemäß § 18 EStG unter anderem die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte.
- Weiterbildungsmaßnahmen, die über eine andere Förderung aus europäischen Mitteln oder anderer Landes- oder Bundesprogramme erhalten.

3. Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfänger für individuelle Weiterbildungsmaßnahmen sind Unternehmen mit Betriebsstätte in Stadt und Landkreis Göttingen.

3.2

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a der AGVO).

3.3

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1 und i. S. von Artikel 2 Nr. 18 der AGVO) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Formale Voraussetzungen:

- Sitz des Antragstellers bzw. der Betriebsstätte ist in Stadt oder Landkreis Göttingen
- Vollständige Antragsunterlagen und De-Minimis-Erklärung des antragstellenden Unternehmens liegt vor
- Einverständnis zur Datenverarbeitung der Antragsteller wurde erklärt

Qualitative Voraussetzungen:

- Die Maßnahmen müssen allgemein am Arbeitsmarkt verwertbare Qualifikationen vermitteln. Das heißt, die jeweilige vermittelte Qualifikation kann grundsätzlich auch in einem anderen Unternehmen eingesetzt werden.
- Die Weiterbildung ist an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes und der Unternehmen ausgerichtet.
- Es werden Ziele und Inhalte sowie der zeitliche Ablauf der Weiterbildung benannt;

Der Zuwendungsempfänger muss die Gesamtfinanzierung sicherstellen.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Die Förderquote für die individuellen Weiterbildungsmaßnahmen beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Zuwendungsfähige Kosten sind die Ausgaben für Qualifizierungen (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren). Nicht förderfähig sind Personalausgaben, Reisekosten oder andere Aufwendungen.

Die weiterbildende Institution muss die Qualifikation von Arbeitskräften, welche auf dem Arbeitsmarkt verwertbar sind, als Geschäftszweck haben.

5.3

Die Förderung muss mindestens 500 € betragen; die maximale Fördersumme beträgt 2.500 € pro Maßnahme und Mitarbeitenden.

5.4

Jedes Unternehmen kann den Zuschuss für individuelle Weiterbildungsmaßnahmen aus dieser Richtlinie für mindestens einen und maximal fünf Mitarbeitende/ Betriebsinhaber beanspruchen.

5.5

Die Laufzeit einer individuellen Weiterbildungsmaßnahme ist grundsätzlich auf 6 Monate beschränkt. Die WRG kann im Einzelfall eine längere Dauer genehmigen.

5.6

Nicht zuwendungsfähig ist die anfallende Umsatzsteuer, soweit das antragstellende Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

6. Antragsverfahren

6.1

Es wird vor Antragstellung ein (telefonisches) Beratungsgespräch mit der WRG empfohlen.

Für die Antragstellung werden auf der Internetseite (www.wrg-goettingen.de) das Antragsformular sowie weitere Informationen zur Verfügung gestellt. Der Antrag auf Förderung einer Weiterbildungsmaßnahme muss vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme bei der WRG eingegangen sein. Wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung noch keine Förderzusage seitens der WRG vorliegt, erfolgt die Anmeldung auf eigenes Risiko und sollte gegebenenfalls unter Vorbehalt erfolgen.

Sofern mehrere Beschäftigte aus ein und demselben Unternehmen qualifiziert werden, sind für diese die Fördermittel jeweils einzeln zu beantragen und abzurechnen.

Das Antragsformular und weitere erforderliche Belege sind ausschließlich elektronisch bei der WRG einzureichen. Das Antragsformular und die De-Minimis-Erklärung sind vor dem erneuten elektronischen Versand mit einer Unterschrift zu versehen. Durch elektronische Übersendung der De-Minimis-Erklärung als Scan, ist das Originaldokument vom Unternehmen für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren. Auf Verlangen der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder anderer bewilligender Behörden muss das Original zur Prüfung vorgelegt werden.

6.2

Die Zuwendungen werden erst ausgezahlt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der WRG geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

6.3

Diese Förderbestimmungen treten am 16.07.2024 in Kraft.